

ÄNDERUNGSBEKANNTMACHUNG

ERHÖHUNG DER FÖRDERBEMESSUNGSGRENZE IM FÖRDERPROGRAMM DAB+REGIO

Hiermit werden die Förderbekanntmachungen vom 25.04.2024 und 09.07.2025 hinsichtlich der Förderhöchstgrenzen geändert. Im Übrigen bleiben die in den Förderbekanntmachungen dargestellten Förderbedingungen und die zu erfüllenden Fördervoraussetzungen unverändert bestehen.

Hiermit wird den bisherigen Förderantragstellern die Möglichkeit eröffnet, bis zum **16.12.2025** einen Änderungsantrag an die Landesanstalt für Medien NRW nach folgenden Maßgaben zu richten:

1. ECKPUNKTE DER BISHERIGEN FÖRDERBEKANNTMACHUNG

Parallel zu der jeweiligen Ausschreibung der DAB+-Regio-Übertragungskapazitäten hatte die Landesanstalt für Medien NRW das „Förderprogramm DAB+Regio“ in NRW am 25.04.2024 und am 09.07.2025 bekannt gemacht. Am 27.06.2024 bzw. am 17.09.2025 endete jeweils die Frist zur Beantragung einer Förderung. Die Erfüllung der Fördervoraussetzungen und die Bereitstellung ausreichender Haushaltssmittel vorausgesetzt, werden in jeder Region pro Programmplatz anteilig die tatsächlich zu erwartenden DAB+-Regio-Verbreitungskosten (netto) für einen Zeitraum von drei Jahren gefördert.

Die Förderung ist degressiv über die drei Jahre angelegt und beginnt ab Sendestart, frühestens ab Dezember 2025, und sieht eine Förderung

- in den ersten 12 Monaten in Höhe von 70 %,
- in den darauffolgenden 12 Monaten in Höhe von 50 % und
- in den abschließenden 12 Monaten in Höhe von 30 %

der tatsächlichen Verbreitungskosten vor.

Der Eigenanteil beträgt dementsprechend mindestens 30%, 50% bzw. 70% der tatsächlichen Verbreitungskosten.

Dabei wurde bislang die jeweilige Förderhöchstgrenze pro Programmplatz auf

- 2.100,00 € pro Monat im ersten Förderjahr,
- 1.500,00 € pro Monat im zweiten Förderjahr und
- 900,00 € pro Monat im dritten Förderjahr

festgelegt.

Dies resultierte daraus, dass die Landesanstalt für Medien NRW aufgrund von Brancheninformationen seinerzeit die Verbreitungskosten auf 3.000,00 € pro Monat pro Programmplatz geschätzt hat.

2. ÄNDERUNG DER BISHERIGEN FÖRDERBEKANNTMACHUNG

Nunmehr wird die jeweilige Förderhöchstgrenze pro Programmplatz im Rahmen der jährlichen, degressiven Förderquote (70%, 50% und 30%) auf

- 3.003,00 € netto pro Monat im ersten Förderjahr,
- 2.145,00 € netto pro Monat im zweiten Förderjahr und
- 1.287,00 € netto pro Monat im dritten Förderjahr

angehoben.

Die Landesanstalt für Medien NRW behält sich vor, die absoluten Förderhöchstbeträge im laufenden Verfahren anzupassen, insbesondere dann, wenn sich die Anzahl der Zuwendungsempfänger reduzieren sollte.

Die näheren Einzelheiten der Fördervoraussetzungen sind den bisherigen Förderbekanntmachungen vom 25.04.2024 und vom 09.07.2025 zu entnehmen.

3. NOTWENDIGE UNTERLAGEN FÜR DEN ÄNDERUNGSANTRAG

Für die Antragstellung sind folgende Angaben und Unterlagen erforderlich:

- Name und vollständige Adresse der antragstellenden juristischen oder natürlichen Person sowie ggf. der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertretung;
- Datum der bisherigen Förderantragstellung bezüglich der DAB+-Regio-Verbreitung, ggf. Datum und Aktenzeichen des bisherigen Förderbescheides;
- Dem Antrag ist ein detaillierter Finanzierungs- und Kostenplan für die Verbreitung des Hörfunkprogramms in der jeweiligen Region beizufügen. Dieser muss folgende Angaben enthalten:

Gesamtkosten der Verbreitung:

Aufschlüsselung der voraussichtlich anfallenden Gesamtkosten, die ein Sendernetzbetreiber für die Erbringung der Telekommunikationsdienstleistung (Verbreitung über das DAB+-Sendernetz) berechnet.

Dazu zählen insbesondere:

- Kosten für den Netzbetrieb, einschließlich der erforderlichen Leitungen
- Kosten für die Heranführung der Studiosignale

Alle anzugebenden Kosten sind netto darzustellen und müssen im späteren Verwendungsnachweis durch Rechnungen des Sendernetzbetreibers bzw. des Anbieters einer Medienplattform belegt werden.

Eine erneute Darlegung der Fördervoraussetzungen, die weiterhin unverändert fortgelten, ist nicht erforderlich.

Über den bereits gestellten Förderantrag hinausgehende Angaben oder Unterlagen zu den Fördervoraussetzungen werden daher nicht berücksichtigt.

4. FORM DER ANTRAGSTELLUNG

Die Änderungsanträge sind in Textform (per E-Mail) und ergänzend auf dem Postweg einzureichen. Die Antragstellenden haben alle Angaben zu machen, alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, die zur Prüfung Antrags erforderlich sind. Die Landesanstalt für Medien NRW kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens weitere Angaben und Unterlagen anfordern.

5. BEWERBUNGSFRIST

Die Frist zur Einreichung der Anträge beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung der Ausschreibung und endet am 16.12.2025 (Datum des Eingangs der E-Mail).

Es wird darum gebeten, die Anträge per E-Mail an foerderungen@medienanstalt-nrw.de zu richten.

Ergänzend ist der Antrag per Post an „Landesanstalt für Medien NRW, Vergabe und Zuwendungen, Zollhof 2, 40221 Düsseldorf“ zu richten.

6. SONSTIGE FÖRDERBESTIMMUNGEN

Die sonstigen Förderbestimmungen gelten unverändert weiter.